

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Brechen**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7\*, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in ihrer Sitzung vom 06. November 2007 folgende

## **Gebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brechen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl. I, S. 173 und 229), geändert durch Verordnung vom 03.05.1982 (BGBl. I, S. 569), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist,
  - f) die Person, die wieder besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

Kleinere Hilfeleistungen sind, insbesondere dann, wenn sie im Rahmen von Übungen oder anderen Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht werden für Einwohner der Gemeinde Brechen gebührenfrei.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### **§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild**

1. Maßstab und Satz der Gebührenschild erbeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung,
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird die Gebühr für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden, nur angefangenen Stunden
  - bis 15 Minuten keine Vergütung
  - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
  - über 30 Minuten der volle Stundensatz
 berechnet.

3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindebrandinspektors oder des jeweiligen Einsatzleiters.
5. Die berechneten Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.
6. In den Fällen, in denen der Gebührenpflichtige oder ein direkter Angehöriger durch das Schadensereignis zu Tode gekommen ist werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes.

#### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### **§ 6 Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Brechen, den 07. November 2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Brechen

Schlenz – Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis  
für gebührenpflichtige Einsätze der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brechen**

<b>Personalgebühr:</b>	<b>Euro/Std.</b>	
Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	25,00	
Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	8,00	
	<b>Pauschal</b>	
Zuschlag für Verpflegung bei Einsätzen länger als 4 Stunden je Einsatzkraft	3,00	
<b>Fahrzeuggebühr:</b>	<b>Euro/Std.</b>	<b>Euro/km</b>
Einsatzleitfahrzeug ELW 1	30,00	1,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,00	1,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	45,00	1,25
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	55,00	1,25
Löschgruppenfahrzeug LF 8	90,00	1,25
Löschgruppenfahrzeug LF 16	120,00	1,50
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 bzw. TLF 16/25	110,00	1,50
Vorausrüstwagen VRW	100,00	1,25
<b>Geräte:</b>	<b>Euro/Std.</b>	
Tragkraftspritze TS 8/8	11,00	
Motorkettensäge	15,00	
Stromerzeuger 5 kVA	14,00	
Stromerzeuger 8 kVA	16,00	
Stromerzeuger 13 kVA	18,00	
Mehrzweckzug	20,00	
Belüftungsgerät	30,00	
Wassersauger (Industriesauger)	10,00	
Motortrennschleifer	10,00	
Tauchpumpe TP 4	15,00	
Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die im Rahmen des Fahrzeugeinsatzes eingesetzt werden, werden nicht gesondert berechnet		
Die Gebühren für die Entsorgung und Wiederbeschaffung von Öl- und Säurebindemittel sowie Schaummittel werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		
<b>Atemschutz:</b> Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstatt berechnet (Reinigungs-, Reparatur-, Wartungs- und Prüfaufwand).		
<b>Brandmeldeanlagen:</b> Missbräuchliche Alarmierungen und Fehllarmierungen aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach Fahrzeug-, Material- und Personalaufwand berechnet. Die Gebührenpflicht für Fehllarmierung entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung der Brandmeldeanlage nachgewiesen wird.		